

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	16.06.2023

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW im Container
Fl.Nr. 405, Gem. Ziertheim
Antragssteller: Enaro GbR, Reistinger Str. 7, 89446 Ziertheim

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Die Enaro GbR beantragt, an ihrer bestehenden Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 405 und 405/2 der Gem. Ziertheim ein weiteres BHKW aufzustellen und betreiben zu dürfen. Das BHKW soll je nach Bedarf des Energieversorgers flexibel betrieben werden. Die eingebrachten Substrate und ihre Mengen ändern sich nicht.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVP eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist. Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs I UVPG festgelegt, dass ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW **eine standortbezogene Vorprüfung** zur UVP-Pflicht durchzuführen ist (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem (Änderungs-) Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zunächst wird auf die nähere Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen sowie in den Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG Bezug genommen.

Festzuhalten ist zunächst, dass dieses in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete liegt.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass von den Verbrennungsmotoren (3 Stück) Schall und Luftschadstoffe emittiert werden. In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wird geprüft, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage Schutzgüter befinden.

Für die Schallemissionen einer Anlage ist zu prüfen, ob sich dauerhafte Aufenthaltsorte von Menschen in ihrem Einwirkungsbereich befinden. Im Einwirkungsbereich einer Schallquelle befindet sich der Aufenthaltsort dann, wenn der Beurteilungspegel den hier anzusetzenden Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der von der bestehenden BHKW-Anlage, die aus zwei Verbrennungsmotoren besteht, verursachte Beurteilungspegel unterschreitet die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A). Es kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass mit dem zusätzlichen Verbrennungsmotor an einzelnen Immissionsorten die Unterschreitung weniger als 10 dB(A) beträgt. Damit ist die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung mindestens bezüglich der Schallemissionen durchzuführen (siehe unten).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Stickoxiden beachtenswert. Das neue BHKW soll im sog. Flexibilisierungsmodus betrieben werden. Für diesen Modus ist keine Erhöhung der Biogasproduktion notwendig und auch nicht beantragt. Damit kann gemittelt über ein Kalenderjahr mit zukünftig drei BHKWs nicht mehr elektrische Energie erzeugt werden als bisher mit zwei BHKW. Entsprechend einer Vorgabe des Energieabnehmers wird zu bestimmten Zeiten weniger Leistung eingespeist um dann im Gegenzug zu Spitzenbedarfszeiten entsprechend mehr Energie zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf die Stickoxidemissionen hat eine Betrachtung in einem ähnlichen Fall bei dieser Betriebsweise über ein Kalenderjahr hinweg ergeben, dass es zu keinen erhöhten Stickoxidemissionen und aufgrund der Ausbreitungsbedingungen auch zu keinen erhöhten Stickoxidimmissionen z.B. aufgrund von Kaltluftströmungen während des Flexbetriebes kommt. Damit können Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

Das neue BHKW fällt unter den Anwendungsbereich der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV). Damit gilt für Stickstoffoxide ein Grenzwert von 0,1 g/m³. Zur Einhaltung dieser Vorgabe wird ein SCR-Katalysator mit nachgeschaltetem Oxidationskatalysator eingesetzt. Bei diesem Reinigungsprozess entsteht Ammoniak (NH₃). Der Hersteller garantiert einen Emissionswert von 10 mg/m³, während die 44. BImSchV einen Grenzwert von 30 mg/m³ vorgibt. Auch Ammoniak kann entsprechend empfindliche Pflanzen schädigen. Im Einzugsbereich der Anlage sind nach entsprechender Prüfung jedoch keine ammoniakempfindlichen Biotope vorhanden. Der Miteigentümer der Enaro GbR betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Mastschweinstall. Den Antragsunterlagen liegt eine Verzichtserklärung bei. Mit dieser Verzichtserklärung wird die Zahl der aufgestellten Mastschweine rechtlich bindend um 372 Stück reduziert. Die Ammoniakemissionen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes reduzieren sich damit sogar.

Es wird festgestellt, dass bezüglich der Emission von Luftschadstoffen keine weiteren Prüfschritte erforderlich sind.

Hinsichtlich den Schallemissionen ist jedoch eine genauere Betrachtung vorzunehmen: Die Biogasanlage der Enaro GbR ist Teil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien und Landwirtschaft“. Für das Plangebiet wurden Emissionskontingente festgesetzt. Im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes besteht eine weitere Biogasanlage, die von der HJS GbR betrieben wird. Außerdem wird noch ein Pelletwerk betrieben. Die Abwärme der BHKW's der beiden Biogasanlagen wird zur Trocknung der Pellets genutzt, deshalb stehen die BHKW's nicht auf Flächen, die zu den jeweiligen Biogasanlagen gehören, sondern auf dem Flurstück des Pelletwerkes. 2016 wurde die Biogasanlage der Enaro GbR bereits um ein BHKW erweitert. Dabei wurde mit einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen, dass der Immissionsrichtwertanteil der Enaro GbR um 5 dB(A) unterschritten wird. als Standort des damals geplanten BHKW's war wieder das Pelletwerk vorgesehen. Das jetzt neu geplante Container-BHKW soll auch nicht auf dem Betriebsgrundstück der Enaro GbR errichtet werden, sondern auf dem Betriebsgrundstück der HJS GbR. Dabei wird für die Betrachtung der

Schallimmissionen ebenfalls wieder das Schallkontingent der Betriebsfläche der Enaro GbR angesetzt. Das BHKW wird in der Tag- und Nachtzeit gleich betrieben, weshalb bei der Überprüfung nur die kritischere Nachtzeit betrachtet wird. Mit dem Emissionskontingent von 54 dB(A)/m² in der Nachtzeit ergibt sich am betrachteten Immissionsort Taxisstraße 31 ein Immissionsrichtwertanteil von 25 dB(A). Da es sich hier nicht um die einzige Schallquelle handelt, wurde bereits bei der Genehmigung im Jahr 2016 ein um 5 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwertanteil zum Ansatz gebracht. In einer Ergänzung des damaligen Gutachtens errechnet sich ein Beurteilungspegel von 21,7 dB(A). Damit ist der reduzierte Immissionsrichtwert um 1,7 dB(A) überschritten. Insgesamt bedeutet dies bei Annahme einer Ausschöpfung der reduzierten Immissionsrichtwertanteile durch die anderen BHKW's bzw. Anlagenteile durch die bestehende Biogasanlage der Enaro GbR eine Überschreitung von 0,4 dB(A). Die Überschreitung ist so gering, dass das neue BHKW genehmigungsfähig ist, wenn außerdem noch berücksichtigt wird, dass bei der Berechnung des Beurteilungspegels immer mit der +-Toleranz gerechnet wurde. Die Immissionsrichtwerte der Gesamtanlage Enaro GbR unterschreiten den Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes um mehr als 10 dB(A).

Laut TA-Lärm kann bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) nicht davon gesprochen werden, dass ein Wohnhaus zum Einwirkungsbereich einer Anlage gehört. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen an den beiden bestehenden Motoren werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bis jetzt um mehr als 15 dB(A) unterschritten. Auch für den neu hinzukommenden Verbrennungsmotor sind ähnliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Motor zwar zu einer Erhöhung der Schallemissionen, aber auch in Summe mit anderen Emittenten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten führt. Die Anlage wird die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, weil die Erweiterung von zwei auf drei Motoren bei ähnlichen Schallemissionen und -schutzmaßnahmen weniger als 3 dB(A) Pegelzunahme bedeutet. Laut TA-Lärm kann bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) nicht davon gesprochen werden, dass ein Wohnhaus zum Einwirkungsbereich einer Anlage gehört. Es ist somit auch aufgrund der Schallemissionen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit wird auf die Beurteilungen der zuständigen Umweltingenieurin zu den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht verwiesen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen können schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden:

- Die Abgase der BHKW-Anlagen unterschreiten die maßgebenden Grenzwerte. Die Ammoniakemissionen werden unter gleichzeitiger Reduzierung der aufgestellten Mastschweine sogar reduziert.

- Im Rahmen eines Lärmgutachtens wird nachgewiesen, dass keine unzulässigen Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten auftreten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auch nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Berücksichtigt man entsprechend der TA Luft einen Umgriff von 1 km um das Vorhaben, werden naturschutzrechtliche Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes. Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bei anderen bestimmten Bereichen kann nach überschlüssiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle